

nische Eherecht keine einverständliche Scheidung, über deren Einführung damals in Österreich im Zuge der Familienrechtsreform verhandelt wurde. Das EheG 1974 sah nur die Möglichkeit einer «einverständlichen Trennung» der Ehegatten vor, die eine Scheidung aber von vornherein ausschloss und nur die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft ohne die Möglichkeit einer neuerlichen Verehelichung zur Folge hatte.

Die geschilderte Verknüpfung von Trennungs- und Scheidungsverfahren wurde von der Regierung als «eine echt liechtensteinische Lösung» gepriesen, die zwar das traditionelle Prinzip der Verschuldenscheidung beibehielt, dem Zerrüttungsprinzip aber in einer Art «Kompromisslösung» durch die Aufnahme von Trennungsfristen eine gewisse Bedeutung einräumte. Mit Ausnahme dieser spezifischen Besonderheit handelte es sich bei dem EheG um eine Kompilation von schweizerischen und österreichischen Rechtsvorschriften. Ganze Abschnitte des Eherechts waren, grossteils wörtlich, aus dem ZGB übernommen worden. Das betraf vor allem die Bestimmungen über die Verlobung (Art. 4 ff. EheG), über Ehefähigkeit und Ehehindernisse (Art. 9 ff. EheG) sowie über die Verkündung und die Trauung (Art. 15 ff. EheG). Die Regelung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe (Art. 43 ff. EheG) entsprach dem ZGB vor der Familienrechtsreform und hielt an der Vorrangstellung des Mannes fest. Aus dem österreichischen Ehegesetz – ebenfalls in der Fassung vor der Familienrechtsreform – stammte vor allem das Trennungs- und Scheidungsfolgenrecht (Art. 79 ff. EheG).

2. Die Ehe- und Familienrechtsreform von 1993

Nach einer längeren Reformpause wurde 1982 im Landtag beschlossen, dass eine Reform des Ehe- und Familienrechts zwecks Verwirklichung des Partnerschaftsprinzips und des Gleichberechtigungsgrundsatzes unumgänglich notwendig geworden war.⁴⁸ Da die Schaffung eines eigenständigen liechtensteinischen Familienrechts nicht in Betracht kam, stellte die Regierung im Vorfeld Überlegungen an, welches von den beiden Nachbarrechten als Rezeptionsgrundlage dienen sollte. Die Rechts-tradition sprach für die modifizierte Übernahme des zwischen 1960 und

48 Zu den Details der Reform: Berger, wie Fn. 6, S. 145 ff. m. w. N.